



Merkblatt

zur Förderung einer effizienten und CO₂-armen Abwärmenutzung

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Nach Teil II Nr. 10 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kann im Förderzeitraum 2021 bis 2027 die effiziente und CO₂-arme Abwärmenutzung gefördert werden. Die Vorhaben sollen einen grüneren, CO₂-armen Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende ermöglichen, indem Energieeffizienz und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Fördergebiet ist das Land Hessen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen, die zu einer Nutzung unvermeidbarer Abwärme führen und zu einer Vermeidung von CO₂-Emissionen beitragen. Dazu zählen insbesondere Installationen zur Sammlung der Abwärme, Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Anpassung des Temperaturniveaus, Transportleitungen sowie Anlagen zur Umwandlung der Abwärme in Strom.

Die Investitionen in eine Abwärmenutzung sollen zu einer möglichst hohen Klimaschutzwirkung führen. Daher soll die durch die Abwärmenutzung ermöglichte Bereitstellung von Wärme allenfalls nur mit geringfügiger Freisetzung von Treibhausgasen verbunden sein. Dies soll beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- möglichst hohe Jahresarbeitszahl bei der Verwendung von Wärmepumpen;
- angemessen hoher Dämmstandard für Transport- und Verteilungen;
- möglichst niedrige Vorlauftemperaturen auf Verbrauchsseite;

- Verwendung von Wärmepumpen, deren Kältemittel eine vergleichsweise niedrige Klimawirkung (GWP) entfalten.

Die prognostizierte jährliche Reduzierung der CO₂-Äquivalente muss mindestens 250 Gramm pro Euro der Zuwendung betragen.

Was sind die Förderkonditionen?

Förderfähig sind die entweder in Art. 36¹ Nr. 4 oder Nr. 11 oder in Art. 41² Nr. 6 oder in Art. 46³ Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Kosten⁴:

- (a) Die Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 36 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.
- (b) Die Zuwendung beträgt bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 41 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.
- (c) Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung. Die in Art. 46 Nr. 7 und Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Erhöhungen können Anwendung finden.

Die Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 36, 41 oder 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung freigestellt.

Nicht förderfähig sind Ausgaben und Kosten für Grundstücke.

Soweit Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften als Begünstigte im Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind, erfolgt eine Förderung – sofern einschlägig – nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung stellt in diesen Fällen keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar⁵. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Förderfähig sind Sachausgaben und Gemeinkosten. Die Förderung von indirekten Kosten eines Vorhabens (Gemeinkosten) erfolgt nach Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels eines Pauschalsatzes. Zur Ermittlung der förderfähigen Gemeinkosten eines Vorhabens werden die förderfähigen direkten Sachausgaben mit einem Pauschalsatz in Höhe von 7

¹ Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen eines kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, ermittelt werden.

² Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.

³ Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte.

⁴ Planungskosten sind als Sachkosten beihilfefähig. Eigenleistungen in Form von Personalkosten (z. B. für Planung und Installation) und Sachleistungen sind nicht förderfähig.

⁵ Abweichend von VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO ist die Umsatzsteuer förderfähig, wenn die Zuwendung keine Beihilfe darstellt und die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens unter 5.000.000 Euro brutto liegen. Bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten mindestens 5.000.000 Euro brutto betragen, ist die Mehrwertsteuer förderfähig, sofern der Begünstigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Prozent multipliziert. Der dabei ermittelte Wert stellt die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten des entsprechenden Vorhabens dar. Die Zuwendung beträgt bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Sofern Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist mittels Trennungsrechnung seitens der Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

Vorhaben mit weniger als 400.000 Euro förderfähigen Ausgaben und Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Um die Leistungen und die kurzfristigen Auswirkungen der geförderten Vorhaben kontrollieren und ihren Beitrag zum Erreichen des übergeordneten spezifischen Ziels bewerten zu können, werden ihre voraussichtlichen und tatsächlich erreichten Ergebnisse anhand der folgenden Output- und Ergebnisindikatoren gemessen:

Outputindikatoren:

- RCO 01 – unterstützte Unternehmen
- RCO 02 – durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen

Ergebnisindikator:

- RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen

Vorhaben, die Investitionen in Infrastruktur mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, können nur gefördert werden, wenn die Klimaverträglichkeit der Infrastruktur gesichert ist und nachgewiesen wird. Eine gesicherte Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet („Klimaresilienz der Infrastruktur“).
- Beim Betrieb der Infrastruktur wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von der Infrastruktur verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang („Klimaneutralität der Infrastruktur“).

Wie läuft das Antragsverfahren?

Das Förderprogramm wird von der HA Hessen Agentur GmbH (HA) fachlich begleitet. Auf der Seite der [Innovationsförderung Hessen](#) finden Sie weitere Informationen rund um das Förderprogramm sowie die für Sie passenden Ansprechpersonen. Es wird dringend empfohlen, schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung zu nutzen. Nur so können Sie das Risiko einer Ablehnung Ihres Antrags minimieren und damit unnötige Arbeiten vermeiden.

Für eine erfolgreiche Beratung bietet es sich an, dass Sie eine Skizze Ihres Vorhabens erstellen. Eine Gliederungsvorlage finden Sie auf der o.g. Internetseite. Die Vorhabensskizze kann als Basis für ein erstes Gespräch bzw. eine erste unverbindliche Einschätzung Ihres geplanten Vorhabens dienen.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens digital über das [Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#). Nur so können Sie sicherstellen, dass das Vorhaben förderfähig ist. Weiterhin wird empfohlen, nach Antragstellung auf eine Einschätzung der HA hinsichtlich der voraussichtlichen Förderwürdigkeit Ihres Vorhabens zu warten, bevor das Vorhaben begonnen wird.

Das Projekt ist in einer Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Antrag inhaltlich darzustellen. Die rechnerische Prognose der jährlichen CO₂-Reduzierung ist im Antrag plausibel darzulegen.

Nach Eingang des Antrags im Kundenportal der WIBank werden Sie von der HA als fachtechnische Dienststelle kontaktiert und zu inhaltlichen sowie formalen Fragen beraten. Bei positiver Begutachtung der Unterlagen folgt eine Bewertung des Vorhabens durch ein Beratungsgremium bzw. – soweit erforderlich – zusätzlich durch weitere Fachgutachter. Bei positiver Einschätzung des Vorhabens durch das Gremium folgt die formale Prüfung des Antrags durch die WIBank. Sollten keine Beanstandungen vorliegen, erfolgt die Bewilligung des Vorhabens und die Ausstellung des Förderbescheides durch die WIBank.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Hinweis:

Unterschriften unter Anträgen, Formularen und Dokumenten dürfen nur durch den/die jeweils Berechtigten/Bevollmächtigten erfolgen.